Bundesrat: Wachstumschancengesetz wird in den Vermittlungsausschuss geschickt

Am 17.11.2023 hatte der Bundestag den Gesetzentwurf zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht" seines Finanzausschusses beschlossen. Dabei hatte der Bundestag noch einige wesentliche Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen (vgl. TAX WEEKLY # 40/2023).

Der Bundesrat folgte nun am 24.11.2023 der Empfehlung seines federführenden Finanzausschusses und verlangte die Einberufung des Vermittlungsausschusses. In der Debatte wurde vor allem kritisiert, dass der Großteil der finanziellen Lasten von Ländern und Kommunen zu tragen sei. Zur Begründung führt der Bundesrat weiterhin an, dass die in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 geäußerten Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen worden seien. Nicht zuletzt sei die Vorlage durch eine Vielzahl von Umdrucken kurzfristig ergänzt worden. Vor diesem Hintergrund sehe der Bundesrat grundlegenden Überarbeitungsbedarf.

Sollte der nun zu bildende Vermittlungsausschuss zu einer Einigung finden, müsste seine verhandelte Beschlussempfehlung anschließend noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Die letzte Sitzung des Bundesrats ist am 15.12.2023 terminiert. Noch ist es also möglich, das Gesetzgebungsverfahren so zeitig abzuschließen, dass es – dann ohne Rückwirkung – zum 01.01.2024 in Kraft treten kann. Es kann aber vor dem Hintergrund der weiterhin unklaren Haushaltslage im Bund nach der Entscheidung des BVerfG vom 15.11.2023 auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Beschlussfassung des Vermittlungsausschusses bis in das Jahr 2024 hinein verzögert.

Hinsichtlich möglicher Änderungen im Vermittlungsausschuss gilt es zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG gänzlich neue Regelungen in einem Vermittlungsverfahren grundsätzlich unzulässig sind, soweit sie im vorherigen Gesetzgebungsverfahrens nicht Gegenstand von Diskussionen waren.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Am 17.11.2023 hatte der Bundestag den Gesetzentwurf zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht" seines Finanzausschusses beschlossen. Dabei ergaben sich u.a. auch einige Änderungen in Bezug auf die steuerlichen Inhalte der Regierungsvorlage (vgl. TAX WEEKLY # 40/2023).

Nunmehr hat der Bundesrat am 24.11.2023 diesem Gesetzentwurf seine finale Zustimmung erteilt. Das Gesetz kann nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

BMF: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2024

Aufgrund des § 9 Abs. 4a Satz 5 ff. EStG hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 21.11.2023 die in der diesem Schreiben anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2024 bekannt gemacht.

BFH: Steuerliche Organschaft bei der Umwandlung von Unternehmen – Anwendung der sog. Fußstapfentheorie für die „finanzielle Eingliederung"

In insgesamt vier Urteilen vom 11.07.2023 (I R 21/20, mit Pressemitteilung, I R 36/20, I R 40/20 und I R 45/20) hatte der I. Senat des BFH über die finanzielle Eingliederung bei ertragsteuerlichen Organschaften im Zusammenhang mit Umwandlungen der beteiligten Unternehmen zu entscheiden.

Im Streitfall des BFH-Urteils I R 21/20 bestand ursprünglich zwischen der A-GmbH (Klägerin) als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin eine steuerliche Organschaft. Nachdem die X-OHG im März 2015 sämtliche Anteile der B-GmbH erworben hatte, wurde die B-GmbH im November 2015 mit Rückwirkung zum April 2015 auf die X-OHG verschmolzen. Die Klägerin, bei welcher das Wirtschaftsjahr im Streitjahr dem Kalenderjahr entsprach, wollte daraufhin für das gesamte Jahr 2015 als Organgesellschaft der X-OHG behandelt werden.

Das Finanzamt lehnte dies mit Verweis auf Rz. Org.02 des BMF-Schreibens vom 11.11.2021 (sog. Umwandlungssteuererlass) ab. Aufgrund des zeitlich nachfolgenden Umwandlungsstichtags (April 2015) sei die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die (neue) Organträgerin (X-OHG) zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Klägerin (noch) nicht erfüllt gewesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Die Voraussetzungen einer Organschaft seien für das Streitjahr erfüllt gewesen.

Nunmehr hat der BFH – das BMF war dem Revisionsverfahren beigetreten – die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Maßgebend sei nicht der steuerliche Umwandlungsstichtag, sondern eine spezielle Regelung des Umwandlungssteuergesetzes, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 UmwStG, die einen umfassenden und vorbehaltlosen Eintritt des übernehmenden Rechtsträgers (X-OHG) in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (B-GmbH) vorsehe (sog. Fußstapfentheorie). Hierzu gehöre auch die finanzielle Eingliederung der Klägerin in die Organträgerin als Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne das Ergebnis der Klägerin im Streitjahr jedoch nicht den beiden unterschiedlichen Organträgern, einerseits B-GmbH und andererseits X-OHG, zeitanteilig unterjährig zugerechnet werden. Werde – wie im Streitfall – kein Rumpfwirtschaftsjahr zum umwandlungssteuerlichen Übertragungsstichtag gebildet, bestehe handelsrechtlich keine Notwendigkeit eine Zwischenbilanz aufzustellen. Der zivilrechtliche Anspruch auf Gewinnabführung richte sich hier allein danach, wer am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft nach dem Gewinnabführungsvertrag anspruchsberechtigter Organträger sei. Auch das Steuerrecht knüpfe in § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG an den gesamten Gewinn nach dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an.

Darüber hinaus hat der BFH geklärt, dass über das Bestehen oder Nichtbestehen einer steuerlichen Organschaft für ab dem Jahr 2014 beginnende Zeiträume – zumindest "incidenter" – in dem gesonderten Feststellungsverfahren nach § 14 Abs. 5 KStG mit Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren aller beteiligten Gesellschaften entschieden wird.

Im Streitfall I R 36/20 gründete die A-GmbH, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entsprach, im Jahr 2014 die B-GmbH, deren Wirtschaftsjahr vom 01.09. bis 31.08. lief. Im Februar 2015 schloss die A-GmbH mit der B-GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV), der im März in das Handelsregister eingetragen wurde und rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der B-GmbH galt. Im Mai 2015 wurde die A-GmbH auf die Klägerin, die X-AG und Alleingesellschafterin

der A-GmbH, verschmolzen. Verschmelzungsstichtag war nach dem Verschmelzungsvertrag der 01.01.2015. Im Jahr 2017 wurde auch die B-GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Verschmelzungsstichtag war hier der 01.09.2017.

Entsprechend dem Urteil zu I R 21/20 kommt der BFH zum Schluss, dass zwischen der Klägerin (als Organträgerin) und der B-GmbH (als Organgesellschaft) die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) schon vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Klägerin (01.09.2014) an erfüllt war, da § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG einen umfassenden und vorbehaltlosen Eintritt des übernehmenden Rechtsträgers (Klägerin) in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (A-GmbH) vorsehe (sog. Fußstapfentheorie).

Zwar sei durch die Verschmelzung der Organgesellschaft (B-GmbH) auf die neue Organträgerin (Klägerin) im Jahr 2017 der EAV vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG durch Konfusion erloschen. Zu Recht sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass dies in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG unschädlich gewesen sei. Die Konfusion stelle einen wichtigen Grund für die Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit dar (so auch BMF-Schreiben vom 11.11.2011, Rz. Org.04 Satz 2).

Im Streitfall I R 45/20 (Streitjahr 2011) entsprach das Wirtschaftsjahr der im Jahr 2005 gegründeten Klägerin, einer GmbH, dem Kalenderjahr. Ihre Alleingesellschafterin war die A-GmbH alt, mit der sie in 2008 einen "Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag" (EAV) geschlossen hatte. Mit Verschmelzungsvertrag vom August 2012 wurde die A-GmbH alt auf die im August 2012 gegründete B-GmbH verschmolzen, die noch am gleichen Tag in A-GmbH neu umfirmierte. Steuerlicher Übertragungsstichtag der Verschmelzung war der 30.12.2011. Die A-GmbH neu hatte ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (01.12. bis zum 30.11.). Für das Jahr 2012 bildete sie ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 30.12.2011 bis zum 30.11.2012.

Auch in diesem Fall hat der BFH die Auffassung des Finanzamts verworfen, welche mit der Begründung, dass die Klägerin vom 01.01.2011 bis zum 30.12.2011 in die A-GmbH alt und erst anschließend in die A-GmbH neu finanziell eingegliedert gewesen sei, von einer „Organschaftslücke" ausging. Vielmehr gelte auch hier die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG. Dabei sei der Umstand, dass die A-GmbH neu zum 01.01.2011 noch nicht rechtlich existierte, für das Konzept der umwandlungssteuerlichen Rechtsnachfolge unerheblich. Maßgebend sei allein die Stellung des übertragenden Rechtsträgers, in die der übernehmende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eintritt.

Im vierten Streitfall (I R 40/20) hatte der BFH über die „finanzielle Eingliederung" im Zusammenhang mit einem unterjährigen qualifizierten Anteilstausch zu entscheiden (Streitjahr 2010). Der alleinige Anteilseigner der Klägerin, eine GmbH, gründete im Januar 2010 die B-GmbH und erbrachte die Stammeinlage durch Einbringung seiner Beteiligung an der Klägerin mit wirtschaftlicher Wirkung zum 15.01.2010. Gleichzeitig schloss die B-GmbH mit der Klägerin einen "Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag" (EAV), der im Februar 2010 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der BFH entschied, dass auch bei einem qualifizierten Anteilstausch im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG der übernehmende Rechtsträger (Organträger) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers eintrete, sofern er den Antrag gestellt habe, die Anteile unter dem gemeinen Wert anzusetzen. Dass der umwandlungssteuerliche Übertragungsstichtag im Fall des Anteilstauschs nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen werden könne, sei hierfür unerheblich. Der Anwendung der Fußstapfentheorie stehe auch nicht entgegen, dass es im Streitfall

nicht um die Fortführung einer bereits beim übertragenden Rechtsträger bestehenden Organschaft ging, sondern die körperschaftsteuerrechtliche Organschaft zwischen der B-GmbH und der Klägerin neu begründet wurde.

Die Urteile widersprechen teilweise den Aussagen der Finanzverwaltung im aktuellen Umwandlungssteuererlass und in den Körperschaftsteuerrichtlinien. Der Umwandlungssteuererlass wird gerade überarbeitet (vgl. TAX WEEKLY # 36/2023). Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die vorstehenden Urteilsgrundsätze übernimmt.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 17.11.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-318/22	16.11.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen – Richtlinie 2009/133/EG – Abspaltung – Rein innerstaatlicher Sachverhalt – Keine Verringerung des Gesellschaftskapitals – Gesellschaft, die 100 % des Kapitals der einbringenden Gesellschaft hält
C-472/22	16.11.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Art. 63 und 65 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen – Steuervergünstigung auf dem Gebiet der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an kleinen Unternehmen – Ausschluss von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten – Begriff der ‚missbräuchlichen Praxis'
C-606/22	16.11.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbemessungsgrundlage – Prinzip der steuerrechtlichen Neutralität – Irrtum über die zutreffende Höhe des Steuersatzes – Berichtigung der Steuerschuld wegen einer Änderung der Bemessungsgrundlage – Nationale Praxis, einen Erstattungsanspruch aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage zu verweigern, da keine Rechnungen ausgestellt wurden, die zuvor berichtigt werden müssten – Entbehrlichkeit einer Rechnungsberichtigung bei fehlenden Rechnungen an Endverbraucher – Keine Gefährdung des Steueraufkommens – Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung – Grundsatz des nemo auditur propriam turpitudinem allegans
C-627/22	16.11.2023	Vorlage zur Vorabentscheidung – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit – Verlegung des Wohnsitzes einer natürlichen Person von einem Mitgliedstaat in die Schweiz – Direkte Besteuerung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Steuerliche Vergünstigungen – Einkommensteuer – Antragsveranlagung, auf die ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit steuerlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR Anspruch haben
C-387/22	09.11.2023	Vorabentscheidungsersuchen – Grundfreiheiten – Dienstleistungsfreiheit oder Arbeitnehmerfreizügigkeit – Besonderer Steuerfreibetrag für Arbeitnehmer des Bausektors – Unanwendbarkeit des Steuerfreibetrags für Arbeitnehmer, die in das Ausland entsandt wurden – Vorteil des Arbeitgebers, der zum Lohnsteuereinbehalt verpflichtet ist – Staatliche Beihilfe durch Einkommensteuerbefreiung des Arbeitnehmers
C-465/20 P	09.11.2023	Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Steuervorbescheide (tax rulings) – Selektive Steuervergünstigungen

Alle am 23.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 39/21	12.10.2023	Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe
I R 21/20	11.07.2023	"Finanzielle Eingliederung" bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Personengesellschaft; Feststellungsgegenstand des § 14 Abs. 5 KStG - teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteilen vom 11.7.2023 I R 36/20, I R 40/20, I R 45/20
I R 36/20	11.07.2023	"Finanzielle Eingliederung" bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft; Feststellungsgegenstand des § 14 Abs. 5 KStG - teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteilen vom 10.7.2023 I R 21/20, I R 40/20, I R 45/20
I R 40/20	11.07.2023	"Finanzielle Eingliederung" bei unterjährigem qualifizierten Anteilstausch - teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteilen vom 11.07.2023 I R 21/20, I R 36/20, I R 45/20
I R 45/20	11.07.2023	"Finanzielle Eingliederung" bei unterjähriger Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft - teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteilen von 11.07.2023 I R 21/20, I R 36/20, I R 40/20

Alle am 23.11.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV S 24/23	14.11.2023	Keine Kostenentscheidung bei Antrag auf Bestimmung des zuständigen FG
X B 35/23 (AdV)	30.10.2023	Keine Fertigung einer Daten-CD im Rahmen der Akteneinsicht
VIII R 10/21	26.09.2023	Antrag auf Günstigerprüfung als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO
VI R 18/21	10.08.2023	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.03.2023 VI R 39/20 - Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion

Alle bis zum 24.11.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 3 - S 2221/20/10002 :005	24.11.2023	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2353/19/10010 :005	21.11.2023	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024
IV B 6 - S 1316/21/10019 :034	15.11.2023	PStTG: Vorgeschriebener Datensatz und bestimmte Schnittstelle für Meldungen ans BZSt

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.